

34. Geübt zur körperlichen Übergabe von beweglichen, in einem verschlossenen Raum aufbewahrten Sachen zwecks Übereignung die Aushändigung eines zu dem Schlosse des Raumes gehörigen und bestimmten Schlüssels auch dann, wenn der Übereigner ohne Wissen und Willen des Erwerbers noch weitere zu dem Schlosse passende Schlüssel besitzt und zurückbehält?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Oktober 1921 i. S. Sch. (Bekl.) w. B. u. Gen. (Kl.). VII 74/21.

I. Landgericht Wien. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Vertrag vom 15. Juli 1915 hat sich der Kläger an einem dem Ingenieur N. in Wien vom Artilleriedepot daselbst erteilten Auftrage zur Herstellung von 600000 Paar Hufeisen in der Weise beteiligt, daß er dem N. 40000 M zur Verfügung stellte, als Sicherheit dafür von N. ein Eisenlager übertragen erhielt und als Entgelt für seine Beteiligung sich 10 % Gewinnanteil für das Hufeisen ausbedang. N. kam seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, überlegte auch nach Abschluß des Vertrags dasselbe Eisenlager noch hintereinander an den Beklagten, an das Bankhaus Sch. & Co. und an eine Frau Th. Wie der Kläger, so erhoben auch alle diese Personen Anspruch auf das Eisen. Dieses wurde verkauft und der Erlös von 22025,37 M im Einverständnis der Beteiligten hinterlegt. Die Firma Sch. & Co. hat gegen die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits und Frau Th. auf Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrages geklagt, ist aber mit ihrer Klage abgewiesen worden. Mit der Klage des vorliegenden Rechtsstreits verlangten B. und die durch diesen als ihren Geschäftsführer vertretene Gesellschaft m. b. H. M. W. & Co. Verurteilung des Beklagten, in die Auszahlung der hinterlegten 22025,17 M an sie einzuwilligen. Das Landgericht entsprach dem Klagebegehren des B., während es die Klage der Gesellschaft abwies. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

In dieser Instanz streiten die Parteien nur noch über die beiden Punkte, ob überhaupt eine Übergabe des N.schen Eisenlagers gemäß § 929 BGB., sei es an den Kläger, sei es an die Gesellschaft m. b. H. M. W. & Co. stattgefunden hat, und ob, wenn diese Frage zu bejahen sein sollte, der Kläger persönlich oder nicht vielmehr die genannte Gesellschaft das Eigentum an dem Eisenlager erworben hat.

Die Revision will schon die erste Frage verneint wissen und macht hierfür wesentlich geltend, N. habe bei Übersendung des Schlüssels zum

Lagerschuppen des Eisens, wovon in seinem an die Gesellschaft m. b. H. M. W. & Co. gerichteten Schreiben, datiert vom 9. Juli 1915, die Rede ist, gleiche zum Schloß des Schuppens passende Schlüssel für sich zurückbehalten; damit habe er sich die Möglichkeit zur tatsächlichen Beherrschung des Eisenlagers bewahrt. Unter solchen Umständen habe weder der Kläger noch auch die Gesellschaft vermöge des mit dem bezeichneten Schreiben überreichten Schlüssels die ausschließliche tatsächliche Herrschaft über das Eisen erlangt und sonach eine Übergabe des Eisens im Sinne des § 929 BGB. an eine dieser beiden als Erwerber in Frage kommenden Persönlichkeiten überhaupt nicht stattgefunden. Dem Bedenken kann nicht beigetreten werden. In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, daß K. mit dem schon erwähnten Schreiben den mit dem Kläger abgeschlossenen, gestempelten Vertrag vom 15. Juli 1915, „den Schlüssel zum Lager“ und eine Erklärung des Vermieters überreichte, um der vertraglich eingegangenen Verpflichtung zur Übereignung des Eisenlagers an den Kläger zu genügen, daß er aber zugleich heimlich, ohne Wissen des Klägers und der Gesellschaft m. b. H. M. W. & Co., mehrere zum Schloß des Schuppens, in welchem das Eisenlager aufbewahrt war, auch passende Schlüssel zurückbehielt. Ob in einem Tatvorgange solcher oder wesentlich ähnlicher Art eine zureichende körperliche Übergabe von Waren, die übereignet oder verpfändet werden sollten, gefunden werden darf, ist nicht ganz einheitlich beantwortet worden. Aus der Zeit vor Geltung des BGB. mag einerseits auf das einen gemeinrechtlichen Fall betreffende reichsgerichtliche Urteil Seuff. Arch. Bd. 50 S. 13, andererseits auf das einen preußisch-rechtlichen Fall betreffende Urteil RGZ. Bd. 37 S. 31 hingewiesen werden. In der Zeit seit dem Inkrafttreten des BGB. ist im Schrifttum die Ansicht, der nur vereinzelte abweichende Meinungsäußerungen gegenüberstehen, zur Herrschaft gelangt, daß zur Übertragung des körperlichen Besitzes an Sachen, die in einem verschlossenen Gefaße aufbewahrt werden, zwecks Verpfändung oder Übereignung die Übergabe eines zu dem Schlosse des Raumes gehörigen und bestimmten Schlüssels auch dann genügt, wenn der Übertragende ohne Wissen und Willen des Pfandgläubigers oder Erwerbers noch weitere zu dem Schlosse passende Schlüssel besitzt und zurückbehält (vgl. namentlich Planck, BGB. § 1206 Anm. 2, Biermann, Sachenrecht des BGB., 3. Aufl., § 1206 Bem. 1a, v. Staudinger, BGB. § 1206 Anm. 1a, Staub-Koenige, BGB. § 366 Anm. 12, § 368 Anm. 9, Düringer-Hachenburg, BGB. Vorbem. § 368 Anm. 48, Enneccerus-Wolff, Lehrb. II, 1 § 163 Anm. 11). Dieser Ansicht ist beizustimmen. Behält insbesondere im Falle einer Warenübereignung mittels Übergabe des Schlüssels zum Aufbewahrungsraum der Veräußerer heimlich andere, auch passende Schlüssel zurück, so hindert dies nicht, daß der

Erwerber durch Empfang des Schlüssels die Möglichkeit beliebiger Einwirkung auf die Waren erlangt hat. Der Veräußerer kann zwar dadurch, daß er von der ihm gebliebenen Zutrittsmöglichkeit Gebrauch macht, den Besitz des Erwerbers wieder zur Aufhebung bringen; er zerstört hiermit aber nicht das vom Erwerber erlangte Eigentum (vgl. auch RGZ. Bd. 66 S. 259 sowie Gruchot Bd. 48 S. 955). . . . (Es folgen Erörterungen zum zweiten Streitpunkt)...